



Bebauungsplan Nr. V „Gesamtschule Nord+“ in der Stadt Kassel

Faunistische Habitatpotentialanalyse

Auftraggeber: GWG Projektentwicklung GmbH
Neue Fahrt 2
34117 Kassel

Auftragnehmer: pwf – Planungsbüro
Fahrmeier, Rühling Partnerschaft mbB
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

Bearbeitung: naturkultur GbR
Dipl. Biol. P. Pfeiffer
Dipl. Biol. J. Stölzner
Dr. K. Schubert (Dipl. Biol.)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Potentialanalyse	4
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung und mögliche Vermeidungsmaßnahmen	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Übersichtskarte. Untersuchungsraum Gelände Firma Scheuch „Gesamtschule Nord+“	4
Abbildung 2-1: Blick über den Hof der Fa. Scheuch Richtung Norden	5
Abbildung 2-2: Rückseite der großen Abstellhalle auf dem Firmengelände.....	6
Abbildung 2-3: Blick auf die östliche Abstellfläche an der Grenze zum ehemaligen Fleischhut-Areal.....	6
Abbildung 2-4: Blick auf den Übergangsbereich zwischen Scheuch-Areal und KiTa-Grundstück im Süden. Rechts ist die südliche Längsseite der Abstellhalle zu sehen.....	7
Abbildung 2-5: Übergang Lagerhalle Verwaltungsgebäude. Hier sind Spalten vorhanden, die von Fledermäusen als Ruhestätte genutzt werden können	7
Abbildung 2-6: Einfahrt in die große Lagerhalle auf der Hallenrückseite	8
Abbildung 2-7: Loch in der Wandverkleidung der Abstellhalle, die einen Zugang zum Halleninneren ermöglicht	8
Abbildung 2-8: Übergang der Lagerhalle zum Verwaltungsgebäude. Hier ist ein ca. 30x30 cm großes Loch. Es führt zu einem Hohlraum, der Quartierpotential bietet. Hier können aber Waschbären und andere Kleinsäuger eindringen.	9
Abbildung 2-9: Defekte Deckenverkleidung an der Front des Ladengeschäfts. Hier gibt es mehrere Stellen an denen Deckenlamellen fehlen.	9
Abbildung 2-10: Front der Abstellhalle Richtung Fiedlerstraße mit gemauerter Wand und großem Eingangstor.....	10
Abbildung 2-11: Südlicher Abschluss der Abstellhalle mit Blick auf den schmalen Zwischenstreifen, der das Firmengelände Scheuch von dem Areal der Kindertagesstätte trennt.....	10
Abbildung 2-12: Blick auf den Dachbereich des Verwaltungsgebäudes der Firma Scheuch. Am oberen Abschluss fehlt die Verkleidung. Hier ist es möglich, dass Mauersegler, aber auch Fledermäuse die Spalten als Ruhestätten aufsuchen.	11
Abbildung 2-13: Blick auf die Häuserfront der Fiedlerstraße 2. Dabei handelt es sich um das direkt an das Verwaltungsgebäude anschließende Wohnhaus. Der rote Pfeil markiert die Zufahrt zum Firmengelände der Fa. Scheuch.....	11
Abbildung 2-14: Bild aus dem Ladengeschäft. Hier sind bereits öfter Waschbären durch die Decke gebrochen und waren im Geschäftsraum gefangen. Hier sind Fußabdrücke eines Waschbären an einer Aufstellwand zu sehen.....	12

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Kassel beabsichtigt im Kasseler Stadtteil Nord-Holland einen Alternativstandort für die aus den 1970er Jahren stammende Hegelsbergschule zu schaffen. Für die Stadt Kassel haben sich in den letzten Jahren durch Standortaufgabe zweier großflächiger Gewerbebetriebe an der Fiedlerstraße Entwicklungspotentiale zum Strukturwandel der Nordstadt, am unmittelbaren Übergangsbereich zum Standort der Elisabeth-Knipping-Schule als auch der Universität Kassel ergeben. Ziel der Planung ist, die brachliegenden Gewerbegrundstücke unter Beachtung der Standortbedingungen einer städtebaulichen Transformation zuzuführen. Hierbei wird neben der Potentialbetrachtung von Wohnbauflächen und Angeboten für Dienstleistungsnutzungen im Wesentlichen die Verlagerung der Bildungseinrichtung der heutigen Hegelsbergschule an den Nordstadtpark verfolgt. Die GWG Projektentwicklung GmbH der Stadt Kassel ist hierzu für die Projektsteuerung der baulichen Transformation des ca. 1,62 ha großen, ehemaligen Gewerbegrundstückes der Firma Scheuch im Stadtteil Nord-Holland beauftragt.

Hierfür soll der Bebauungsplan Nr. V „Gesamtschule Nord+“ erstellt werden. Die Fläche setzt sich aus Wohnbebauung, Gewerbehallen und zu einem kleinen Anteil aus Grünflächen zusammen. Im Nordosten grenzt ein mit Gehölzen bestocktes Areal an.

Im Zuge der Planung müssen unter anderem artenschutzrechtliche Belange im Eingriffsbereich berücksichtigt werden. Nach dem § 44 des BNatSchG sind alle wildlebenden Tiere und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach dem § 44 Nr. 1 BNatSchG soll vermieden werden. Der vorliegende Kurzbericht gibt Informationen zum Habitatpotential im Planungsbereich. Die Einschätzung des Potentials wurde vor Ort vorgenommen und anhand von Fotos festgehalten, die im Bericht enthalten sind. Abbildung 1-1 zeigt den Untersuchungsraum des Firmengeländes Scheuch für den Bebauungsplan V „Gesamtschule Nord+“.

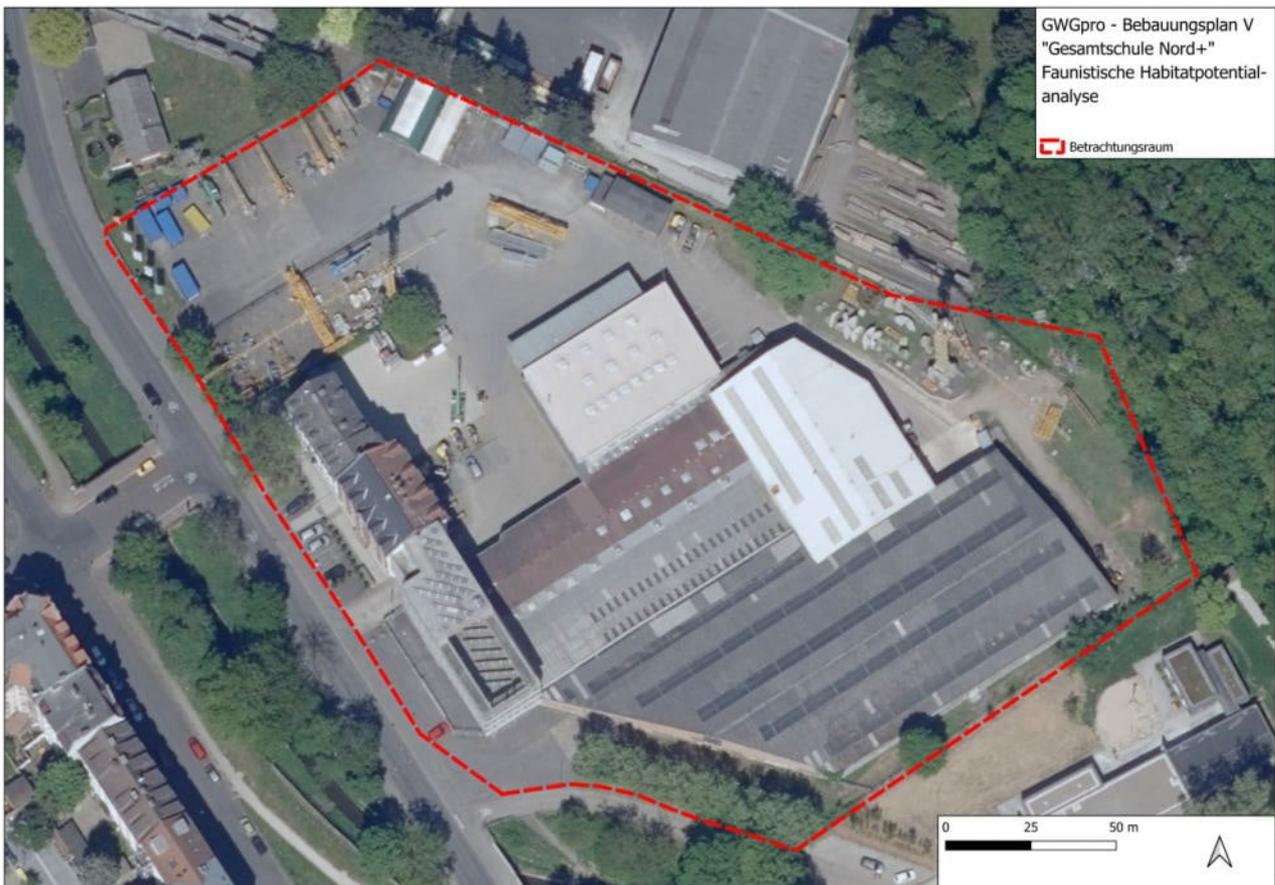


Abbildung 1-1-1: Übersichtskarte. Untersuchungsraum Gelände Firma Scheuch „Gesamtschule Nord+“.

2. POTENTIALANALYSE

Zum Untersuchungsraum des Bebauungsplans zählen neben der Wohnbebauung und den gewerblich genutzten Gebäuden auch die Grünflächen im Planungsbereich des Firmengeländes Scheuch. Die Fläche ist nahezu vollständig mit Asphalt oder Schotter versiegelt. Es gibt nur sehr wenige Bereiche im Übergang zur südlich angrenzenden Kindertagesstätte oder zum südöstlich angrenzenden Baumbestand die nicht versiegelt sind. Das Artinventar, das im Untersuchungsraum vorkommt, wird sich auf Gebäude bewohnende Vogel- und Säugetierarten beschränken.

Es ist noch anzunehmen das Frei- und Heckenbrüter, die ihre Ruhestätten in den umgebenden Gehölzen und Sträuchern beziehen auf der Fläche angetroffen werden können. Sie werden dieses Areal als erweiterten Lebensraum nutzen. Darüber hinaus sind Kulturfolger wie Waschbären auf der Fläche bekannt (mdl. Herr Eisele, Geschäftsführer Fa. Scheuch). Die aus den 1960er Jahren stammende Gewerbehalle hat aufgrund ihrer Bauart viele Öffnungen, die einen Zugang zum Halleninneren ermöglichen. Daraus resultiert ein hohes Quartierpotential für Gebäude bewohnende Tiergruppen. Zu berücksichtigen sind hierbei die generell geschützten Vogel- und Fledermausarten. Das Gelände der Fa. Scheuch hat keine Anbindung an Lebensraumstrukturen, die als Brücken für das Vorkommen von Reptilien, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder der

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) dienen können, wobei die Zauneidechse in ihrer Verbreitungsmobilität (SCHNEEWEIS et al. 2014) deutlich stärker eingeschränkt ist als die Haselmaus. Das Vorkommen beider Arten ist als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Vorstellbar ist ein Vorkommen der Haselmaus in den im Osten angrenzenden Gehölzbestand und dessen Übergangsbereichen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Strukturen in Anspruch genommen, die der Haselmaus als Lebensraum dienen können. Zusätzlich fehlen Nahrungssträucher auf der Fläche. Die Abbildungen 2-1 bis 2-14 geben einen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort.



Abbildung 2-1: Blick über den Hof der Fa. Scheuch Richtung Norden



Abbildung 2-2: Rückseite der großen Abstellhalle auf dem Firmengelände



Abbildung 2-3: Blick auf die östliche Abstellfläche an der Grenze zum ehemaligen Fleischhut-Areal



Abbildung 2-4: Blick auf den Übergangsbereich zwischen Scheuch-Areal und KiTa-Grundstück im Süden. Rechts ist die südliche Längsseite der Abstellhalle zu sehen.



Abbildung 2-5: Übergang Lagerhalle Verwaltungsgebäude. Hier sind Spalten vorhanden, die von Fledermäusen als Ruhestätte genutzt werden können



Abbildung 2-6: Einfahrt in die große Lagerhalle auf der Hallenrückseite



Abbildung 2-7: Loch in der Wandverkleidung der Abstellhalle, die einen Zugang zum Halleninneren ermöglicht



Abbildung 2-8: Übergang der Lagerhalle zum Verwaltungsgebäude. Hier ist ein ca. 30x30 cm großes Loch. Es führt zu einem Hohlraum, der Quartierpotential bietet. Hier können aber Waschbären und andere Kleinsäuger eindringen.



Abbildung 2-9: Defekte Deckenverkleidung an der Front des Ladengeschäfts. Hier gibt es mehrere Stellen an denen Deckenlamellen fehlen.



Abbildung 2-10: Front der Abstellhalle Richtung Fiedlerstraße mit gemauerter Wand und großem Eingangstor.



Abbildung 2-11: Südlicher Abschluss der Abstellhalle mit Blick auf den schmalen Zwischenstreifen, der das Firmengelände Scheuch von dem Areal der Kindertagesstätte trennt



Abbildung 2-12: Blick auf den Dachbereich des Verwaltungsgebäudes der Firma Scheuch. Am oberen Abschluss fehlt die Verkleidung. Hier ist es möglich, dass Mauersegler, aber auch Fledermäuse die Spalten als Ruhestätten aufsuchen.



Abbildung 2-13: Blick auf die Häuserfront der Fiedlerstraße 2. Dabei handelt es sich um das direkt an das Verwaltungsgebäude anschließende Wohnhaus. Der rote Pfeil markiert die Zufahrt zum Firmengelände der Fa. Scheuch



Abbildung 2-14: Bild aus dem Ladengeschäft. Hier sind bereits öfter Waschbären durch die Decke gebrochen und waren im Geschäftsraum gefangen. Hier sind Fußabdrücke eines Waschbären an einer Aufstellwand zu sehen

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND MÖGLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass im Rahmen des Abrisses der Firmengebäude und der Entnahme von Gehölzen auf dem Gelände der Firma Scheuch in der Fiedlerstraße 2a im Kasseler Stadtteil Nord-Holland Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Einschätzung und die Beschreibung möglicher Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweise zu verstehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Rahmen der Planung sind Gebäude vom Eingriff betroffen, eine Gefährdung von gebäudebrütende Vogel- und Fledermausarten ist nicht auszuschließen. In dem Fall wird empfohlen in der diesjährigen Saison Ausflugsbeobachtungen an den Gebäuden sowohl für die Avifauna als auch die Fledermausfauna vorzunehmen, um einen Besatz ausschließen zu können

bzw. den Ausgleichsumfang zu ermitteln.

Wenn Gehölzentnahmen vorgesehen sind und in den Gehölzbestand, der im Osten an das Areal angrenzt, eingegriffen wird, müssen die Schonzeiten für Brutvögel eingehalten werden. Die Entnahme von Gehölzen ist daher nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28./29.02 zulässig. In dem Fall sollte überprüft werden, ob Haselmäuse im Gehölzbestand leben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Eine erhebliche Störung der Avi- sowie der Fledermausfauna ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten ist aufgrund der Aufnahmezeit ausgeschlossen. Winterquartiere sind vor allem in dem mehrstöckigen Verwaltungsgebäude nicht vollends auszuschließen. Die Gebäude bieten Potential für Sommerquartiere. Um den Umfang des Verlusts von Fortpflanzungsstätten zu ermitteln, werden für die Fledermausarten Ausflugs- und Schwärmkontrollen für den Zeitraum Oktober und November empfohlen.

In Hinblick auf die Gehölzentnahmen auf dem Gelände der Fa. Scheuch gehen Brutplätze für Freibrüter verloren. Aufgrund des geringen Umfangs an Lebensraumverlust und den im Umfeld gegebenen Strukturen ist anzunehmen, dass die Tiere im Umfeld Ersatzquartiere finden werden.

Das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist in dem im Osten angrenzenden Gehölzbestand denkbar. Wird in diesen Bereich nicht eingegriffen, kann eine Untersuchung entfallen. Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im direkten Eingriffsbereich ist nicht anzunehmen. Eine Gefährdung ist für diese Art demnach nicht abzuleiten.

Aus der Tabelle im Anhang 1 ist der empfohlene Untersuchungsumfang für die tiefergehenden faunistischen Untersuchungen zu entnehmen. Dieser ist zeitnah mit der zuständigen Fachbehörde zu erörtern.

Kassel, 21.03.2022



Dr. Kai Schubert (Dipl. Biol.)

Pos.	Leistung	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Auswertung vorhandener Unterlagen												
1	Datenrecherche Erfassung des zu erwartenden Artenspektrums auf der Grundlage vorhandener Unterlagen			Bearbeitungszeitraum								
Feldarbeiten												
2	Erfassung der Baumhöhlen und Spalten Erfassung der Baumhöhlen und Spalten durch Sichtkontrolle vom Boden in der laubfreien Zeit im Planungsbereich -> 1 Begehung			1 Begehung								
3	Fledermäuse - Ausflugs/-Schwärmkontrollen im Zeitraum der Wochenstuben (Mitte Mai - Ende Juli) werden zwei Begehungen zum Ausschluss von Fledermaus-Wochenstubenquartieren vorgenommen -> 2 Begehungen, Mitte Mai - Ende Juli				2 Begehungen							
4	Fledermäuse - Ausflugs/-Schwärmkontrollen im Zeitraum des Winterquartierbezugs (Mitte Oktober - Mitte November) werden zwei Begehungen zum Ausschluss von Fledermaus-Winterquartieren vorgenommen -> 2 Begehungen, Mitte Oktober - Mitte November									2 Begehungen		
5	Bei Bedarf!! Haselmaus - Ausbringung/Kontrolle/Einholung der Tubes Installation und sieben Kontrollen der künstlichen Nisthilfen auf Besatz, zum Ausschluss eines Haselmausvorkommens -> 1 Begehung (Ausbringung), April -> 7 Begehungen (Kontrollen inkl. Einholung), Anfang Mai - Anfang November			1 Begehung, Ausbringung von 10 Stk. Tubes	1 Begehung, 1. Kontrolle	1 Begehung, 2. Kontrolle	1 Begehung, 3. Kontrolle	1 Begehung, 4. Kontrolle	1 Begehung, 5. Kontrolle	1 Begehung, 6. Kontrolle	1 Begehung, 7. Kontrolle, Einholung von 10 Stk. Tubes	
6	Avifauna - Brutvogelkartierungen vier Begehungen zur Erfassung von Gebäudebrütern -> 4 Begehungen, Mai - Juni				2 Begehungen	2 Begehungen						
Dokumentation												
7	Digitalisierung											Bearbeitungszeitraum
8	Faunistisches Fachgutachten inkl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag											Bearbeitungszeitraum